

Richtlinien zur Vergabe des Congress Award Graz

1. Mit ihren vier Universitäten, mehreren zusätzlichen universitären und fachhochschulischen Einrichtungen, den Instituten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie der zweitgrößten außeruniversitären Forschungseinrichtung in Österreich, der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH., hebt sich Graz in besonderer Weise von anderen, ähnlich strukturierten Städten im deutschsprachigen Raum ab. In Anerkennung dieses Standort- und Wettbewerbsvorteils, der sich sowohl im Wissens- und Forschungstransfer als auch in wirtschaftstouristischen Zahlen ausdrückt, lobt die Stadt Graz alljährlich den Congress Award Graz aus, der mit einer Dotation von derzeit jeweils € 2.000,-- bis zu fünf Mal an TagungsveranstalterInnen des Vorjahres vergeben wird.
2. Der Congress Award Graz wird in folgenden unterschiedlichen Kategorien vergeben:
 - a) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen
 - b) Außergewöhnliche Einzelveranstaltungen
 - c) Innovative, besondere Veranstaltungen
3. Der Congress Award Graz wird jährlich ausgelobt. Als Bewertungszeitraum gilt 1.1. – 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Die Entscheidung der Jury erfolgt bis zum Herbst des jeweils darauf folgenden Jahres.
4. Die kongressrelevanten Gesellschaften der Stadt Graz treten an die KongressveranstalterInnen heran und ersuchen um Darstellung der Veranstaltungsdetails, die dann eine entsprechende Vorauswahl durch Fachleute dieser Gesellschaften als Basis für die Jury ermöglichen.
5. Eine alljährlich jeweils im Herbst für das Vorjahr zusammentretende, aus fünf bis sieben Mitgliedern (bzw. Ersatzmitgliedern) bestehende Jury wird im Einvernehmen mit den RektorInnen der vier Grazer Universitäten, der Karl-Franzens-Universität, der Technischen Universität, der Medizinischen Universität, der Universität für Musik und Darstellende Kunst, den Grazer Fachhochschulen, der Akademie der Wissenschaften, den Pädagogischen Hochschulen, weiters der Geschäftsführung der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH., der Leitung der Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie des Kulturamtes in seiner Verantwortung für die Wissenschaftsförderung der Stadt Graz beschickt.
6. Unabhängig von den Erstvorschlägen der vorauswählenden, kongressrelevanten Gesellschaften der Landeshauptstadt Graz kann jedes Jurymitglied außergewöhnliche Tagungen zusätzlich nominieren. Tagungen und Veranstaltungen können grundsätzlich bei einer MindestteilnehmerInnenanzahl von 50 Personen und Mindestdauer von einem ganzen Tag in die Bewertung aufgenommen werden. Die Auswahl der PreisträgerInnen erfolgt im Herbst im Rahmen der Jurysitzung.
7. Die alljährliche Beschlussfassung der Preisvergabe erfolgt durch den Stadtsenat, der bis zu fünf Preise mit derzeit jeweils € 2.000,-- beschließen kann und nimmt mit der Beschlussfassung die konkrete Benennung der Jurymitglieder aus den in den Richtlinien Punkt 5 definierten Institutionen zur Kenntnis.